

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen iPLAN Engineering Siercks -folgend vereinfacht iPLAN Engineering genannt- und dem Auftraggeber -folgend Vertragspartner genannt- für alle durch die iPLAN Engineering zu erbringende Leistungen. Sie gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, die iPLAN Engineering hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3 Spätestens mit der Beauftragung der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sie gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht mehr erwähnt werden.

2. Angebote und Unterlagen

2.1 Die iPLAN Engineering bietet Ingenieur-Leistungen auf dem Gebiet der Entwicklungs- und Konstruktionsdienstleistungen, Entwicklungsaufträgen oder Erstellung von Berechnungen an. Die iPLAN Engineering baut ihre Dienstleistungspalette ständig aus. Vereinfacht wird die vertragsgegenständliche Leistung daher nachfolgend Ingenieur-Leistung genannt. Maßgebliche Vertragsgrundlage für die Ingenieur-Leistung sind:

- Auftrag mit Lastenheft des Vertragspartners
- CAD-Richtlinien, falls beim Vertragspartner vorhanden
- Eventuell vom Vertragspartner zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Maße Gewichte, oder sonstige Leistungen

Sie sind verbindliche Grundlage und Ausgangslage für die Erstellung der Ingenieur-Leistung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

2.2 Die durch die iPLAN Engineering unterbreiteten Angebote sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

2.2 Die Bestellung seitens des Vertragspartners ist ein bindendes Angebot.

2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich iPLAN Engineering die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die iPLAN Engineering Dritten zugänglich gemacht werden. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusage dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die iPLAN Engineering.

3. Termin/Mitwirkungspflichten

3.1 Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt iPLAN Engineering diese nach eigenem Ermessen.

3.2 Kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.

3.3 Der Vertragspartner haftet gegenüber iPLAN Engineering dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch iPLAN Engineering ausschließen oder beeinträchtigen.

3.4 Verzögert sich die Fertigstellung der Ingenieurleistung aus Gründen, die nicht von der iPLAN Engineering zu vertreten sind, geht dies nicht zu Lasten der iPLAN Engineering. Dies gilt auch für Verzögerungen, die sich aus Änderungswünschen des Auftraggebers ergeben.

3.5 Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist die iPLAN Engineering von der Leistungsverpflichtung befreit.

3.6 Verzugsschäden aufgrund verspäteter oder unvollständiger Leistung führen nur zu Verzugsschadenersatz, sofern der iPLAN Engineering Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

3.7 Für den Fall, dass dem Vertragspartner ein Anspruch auf Verzugsschadenersatz zusteht, wird dieser auf höchstens 5 % der vereinbarten Vergütung beschränkt. Bei der Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins bedarf es einer schriftlichen Aufforderung durch den Vertragspartner, um die iPLAN Engineering in Verzug zu setzen. Dies gilt nicht für Überschreitungen, die auf Änderungsvorhaben des Vertragspartners zurückzuführen sind. Weitere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzuges sind ausgeschlossen.

4. Prüfung und Abnahme

4.1 Bei Lieferung hat der Vertragspartner die Leistungsgegenstände unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den unter Ziffer 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärten Vertragsunterlagen zu überprüfen.

4.2 Die Abnahme erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Besprechungen der Parteien innerhalb des regulären Zeitrahmens oder Leistungszeitplanes. Bei Teillieferungen ist für die Abnahme und Abnahmefähigkeit der vereinbarte Leistungsteil der iPLAN Engineering maßgeblich.

4.3 Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit der Ingenieur-Leistung nicht beeinträchtigen, berechtigen den Vertragspartner nicht zu einer Verweigerung der Abnahme. Ebenso rechtfertigten Verzögerungen aus Änderungswünschen des Vertragspartners nicht die Abnahmefähigkeit der Ingenieur-Leistung hinsichtlich der ursprünglich vereinbarten Anforderung an die Ingenieur-Leistung.

5. Preise/Zahlungsbedingungen

5.1 Die sich aus dem jeweils gültigen bzw. dem individuellen Angebot ergebenden Preise verstehen sich als Festpreise. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben sowie eventuelle Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung werden gesondert berechnet.

5.2 Die iPLAN Engineering behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhung durch Änderungen der Leistungsanforderungen durch den Vertragspartner, durch gesetzliche Anforderungen an die Ingenieur-Leistung oder auf Grund von Preiserhöhungen der Fertigerzeugnisse bei der iPLAN Engineering eintreten.

5.3 Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann iPLAN Engineering eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütung, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. Die iPLAN Engineering ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistung bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütung vorläufig einzustellen, wenn die iPLAN Engineering den Vertragspartner hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von iPLAN Engineering. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen.

5.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die iPLAN Engineering berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.

5.5 Sämtliche Rechnungen der iPLAN Engineering sind, falls nicht anders schriftlich vereinbart wurde, 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug in der in der Rechnung ausgewiesenen Währung fällig. Danach ist der Rechnungsbetrag mit 8 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Übergabe der Ingenieur-Leistung. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, sobald iPLAN Engineering tatsächlich über den fälligen Betrag verfügen kann.

5.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch iPLAN Engineering anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Prototypen, Dokumente, Begleitmaterialien, Datenträger oder sonstige Materialien, die iPLAN Engineering zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum der iPLAN Engineering bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag und darüber hinaus bis zum Ausgleich der im Zusammenhang mit dem Vertrag der iPLAN Engineering zustehenden Forderungen.

6.2 Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände, Dokumente, Datenträger, Prototypen, CAD-Modelle oder sonstige Gegenstände verbleiben im Eigentum bzw. unter Schutzrechtsvorbehalt bei der iPLAN Engineering. Sie dürfen vom Vertragspartner nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit der iPLAN Engineering über den Test- und Vorführzweck hinaus benutzt werden.

7. Nacherfüllung und Haftung

7.1 Die iPLAN Engineering erbringt ihre Leistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik und mit der branchenüblichen Sorgfalt. Der Anspruch auf Nacherfüllung bei Mängeln muss von dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich oder in der nächsten regelmäßigen gemeinsamen Besprechung geltend gemacht werden. Einwendungen gegen die erstellte Ingenieur-Leistung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt schriftlich geltend zu machen und zu spezifizieren. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, so gilt die Leistung als bestätigt. Der Vertragspartner gewährt iPLAN Engineering zur Nacherfüllung die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Vertragspartner diese, ist iPLAN Engineering von der Nacherfüllung befreit. Im Übrigen gelten bei Vorliegen eines Mangels die gesetzlichen Mängelansprüche des Kunden unter Beschränkung auf das in diesen AGB geregelte Maß.

7.2 Unter dieser Maßgabe verjähren die Ansprüche des Vertragspartners entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zwei Jahre nach Gefahrübergang.

7.3 Sonstige Gewährleistungsrechte bestehen nicht.

7.4 Von der Gewährleistung sowie von der Haftung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf unsachgemäßen Gebrauch, Fertigungsbedingte Fehler, Materialfehler, fehlerhafte Umsetzung der Planungsleistung, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, falsche oder fehlerhafte Programme, Software und/oder Verarbeitungsdaten sowie jeglicher Verbrauchsteile, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner bei Eingriffen in die der Ingenieur-Leistung oder sonstiger Änderung an dieser, die nicht durch die iPLAN Engineering zu verantworten sind.

7.5 Das Ergebnis der erbrachten Leistung ist nach Übergabe der Ingenieur-Leistung sofort zu prüfen. Beanstandungen sind schriftlich bei der iPLAN Engineering oder in einer der regelmäßigen gemeinsamen Besprechung zu Rügen. Bei unangemessener Verzögerung der Abnahme oder der Mängelrüge gilt die Ingenieur-Leistung bezüglich der festgestellten Eigenschaften als fehlerfrei.

7.6 Die iPLAN Engineering haftet nicht für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, für Folgeschäden aus entgangenem Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners oder eines Dritten, insbesondere nicht für eventuelle Kosten für Fertigungsänderungen oder Ersatzvornahmen.

7.7 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Vertragserfüllung, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens iPLAN Engineering. Unberührt bleibt die Haftung der iPLAN Engineering, unabhängig ob ein Verschulden vorliegt, im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Folgen eines Lieferverzuges sind in Ziffer 3 dieser Bedingung abschließend geregelt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Inhabers der iPLAN Engineering, von Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der iPLAN Engineering für von diesen verursachten Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit

8. Geheimhaltung/Datenschutz

8.1 Sowohl der Vertragspartner als auch die iPLAN Engineering sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bezüglich der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist iPLAN Engineering berechtigt, die Informationen an dritte weiterzugeben.

9. Nutzungsrechte

9.1 Für sämtliche von iPLAN Engineering im Auftrag des Vertragspartners entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse räumt iPLAN Engineering dem Vertragspartner mit vollständiger Bezahlung das ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht ein, diese in dem jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.

9.2 Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern der iPLAN Engineering gemacht werden, ist iPLAN Engineering nach Aufforderung des Vertragspartners verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern, auf den Vertragspartner übertragen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechend Anwendung.

10. Abwerbung von Personal

10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Durchführung und für die Folgezeit von drei Jahren kein Personal der iPLAN Engineering abzuwerben, unabhängig davon, ob dies auf Veranlassung des Mitarbeiters oder des Auftraggebers geschieht.

B. Schlussbestimmungen

11. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort für die Auftragsleistungen der iPLAN Engineering ist der Sitz des Technischen Büros. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des AG ist der Sitz des AN.

11.2 Gerichtsstand ist der Sitz der iPLAN Engineering. Die iPLAN Engineering ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtssand zu verklagen.

11.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts.

11.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksamen oder unvollständigen Bestimmungen durch angemessene wirksame Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.